

2354 020

44

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: KVO § 12 Abs 9

Rechtssatz: Wird im Interzonen-Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen die Ladung beschlagnahmt, weil der Güterfernverkehrsunternehmer in der Ladung Schmuggelware versteckt hatte, die in den sonst ordnungsmäßigen Warenbegleitpapieren nicht angegeben war, so haftet der Unternehmer dem Absender für den diesem durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden nach § 12 Abs 9 KVO.

Aktenzeichen: II ZR 24/54

Urteil des BGH vom 1. Dezember 1955 - OLG Stuttgart

Verkündet

am 1. Dezember 1955

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der V. [REDACTED]
[REDACTED] vertreten durch die
A. [REDACTED]-Versicherungs-AG, Bezirksdirektion
S. [REDACTED], M. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisions-
klägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

gegen

die Firma O. [REDACTED] O. [REDACTED] Milchverwertung GmbH.
in R. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren
Geschäftsführer Albert S. [REDACTED] in F. [REDACTED]
[REDACTED], A. [REDACTED] str.,

Klägerin und Revisions-
beklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 1. Dezember 1955 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Artl
und Dr. Winkelmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stutt-
gart vom 22. Dezember 1953 wird auf ihre Kosten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Auftrag der Klägerin beförderten die Fuhrunternehmer E [REDACTED] und S [REDACTED] in W [REDACTED] im September 1951 mit einem Lastzug 14.000 kg Magermilch-Pulver und 200 kg Eisgrundstoff nach West-Berlin. Sie waren bei der Beklagten gegen alle Schäden versichert, für die der Güterfernverkehrsunternehmer nach der Kraftverkehrsordnung (KVO) Ersatz zu leisten hat. Bei der Durchfahrt durch die sowjetisch besetzte Zone wurde der Lastzug kurz vor dem Eintritt nach West-Berlin behördlich sichergestellt, weil der mitfahrende Unternehmer S [REDACTED] etwa 150 Paar Damenstrümpfe und einige Kilogramm Weichkäse im Fahrzeug versteckt hatte, um sie ohne Erlaubnis nach Berlin einzuführen. Das Fahrzeug und die gesamte Ladung wurden durch Verfügung der sowjetzonalen Behörde zugunsten des Staates eingezogen.

Die Fuhrunternehmer haben ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gemäß § 38 Abs 3 KVO an die Klägerin abgetreten. Die Beklagte lehnt jedoch eine Ersatzleistung ab und beruft sich darauf, daß nach § 34 Abs 1 b KVO Schäden jeglicher Art, die durch Kriegsereignisse, Verfügung von hoher Hand, Wegnahme oder Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten Macht hervorgerufen sind, von der Ersatzpflicht des Unternehmers ausgeschlossen sind. Demgegenüber vertritt die Klägerin den Standpunkt, § 34 Abs 1 b KVO gelte nicht für den Fall, daß die Beschlagnahme des Gutes durch ein schuldhaftes Verhalten des Unternehmers herbeigeführt worden sei.

Iandgericht und Oberlandesgericht haben der zunächst auf Zahlung eines Schadensersatzbetrages von 25.960 DM lautenden Klage in Höhe von 25.062,50 DM nebst 5 % Zinsen stattgegeben. Mit ihrer Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt die Beklagte die völlige Abweisung der Klage.



Entscheidungsgründe:

Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, der Haftungsausschluß nach § 34 Abs 1 b KVO komme dann nicht in Betracht, wenn der Unternehmer die Beschlagnahme der Ladung schuldhaft verursacht habe. Ob diese Auffassung zutrifft, braucht hier jedoch nicht untersucht zu werden, weil die angefochtene Entscheidung schon aus einem anderen Grunde im Ergebnis richtig ist.

1.) Nach § 12 Abs 9 KVO, der fast wörtlich dem § 65 Abs 2 EVO nachgebildet ist, haftet der Unternehmer im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Folgen des Verlustes oder der unrichtigen Verwendung der im Frachtbrief bezeichneten und ihm beigegebenen Papiere wie ein Spediteur; er braucht jedoch in keinem Fall einen höheren Schadensersatz zu leisten als bei Verlust des Gutes. Das bedeutet, daß der Unternehmer für die ordnungsmäßige Verwahrung und Benutzung der ihm mitgegebenen, zoll- und verwaltungsbehördlich vorgeschriebenen Warenbegleitpapiere nicht nach den Grundsätzen des Frachtrechts, sondern nach denen des Speditionsrechts einzustehen hat; seine Verantwortlichkeit bestimmt sich also danach, welches Maß an Sorgfalt von einem ordentlichen Kaufmann erwartet werden kann (§§ 407 Abs 2, 390, 408 HGB; Hein KVO § 12 Anm 5; Finger Anm 12, 30 zu dem entsprechenden § 65 EVO). Hat der Unternehmer gegen die ihm hiernach obliegende Sorgfaltspflicht verstoßen, so haftet er dem Absender für alle daraus entstandenen Folgen, mithin auch für einen durch die Pflichtverletzung verursachten Beschlagnahmeschaden, und zwar bis zur Höhe des Betrages, der bei Verlust der ganzen Sendung zu ersetzen ist (Finger § 65 EVO Anm 10).

2.) Nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin sind die Warenbegleitpapiere, die sie den Unternehmern mitgegeben hat, in Ordnung gewesen. Somit ist auch davon auszugehen, daß die im Interzonen-Güterverkehr erforderlichen Papiere im Frachtbrief ordnungsgemäß bezeichnet gewesen sind, wie es die §§ 12 Abs 1 KVO, 426 Abs 2 Nr 6 HGB ausdrücklich vorschreiben. Unstreitig ist ferner, daß die der Klägerin gehörige Ladung von der sowjetzonalen Behörde nur deswegen beschlagnahmt worden ist, weil der Fuhrunternehmer S. [REDACTED] Schmuggelware auf dem Lastzug versteckt hatte. S. [REDACTED] hat mithin von den seiner Obhut anvertrauten Begleitpapieren einen falschen Gebrauch gemacht und damit den Tatbestand des § 12 Abs 9 KVO erfüllt. Denn eine unrichtige Verwendung von Begleitpapieren im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer die ihm durch den Besitz an sich ordnungsmäßiger Transitpapiere gebotene Gelegenheit, einen Interzonentransport durchzuführen, mißbraucht, indem er vertragswidrig in der durch die Warenbegleitpapiere ausgewiesenen Ladung noch andere, in den Papieren nicht vermerkte Waren mitführt.

3.) Der Versuch des Unternehmers, mit Hilfe der ihm von der Klägerin übergebenen Begleitpapiere eigene Waren heimlich mit durch die Sowjetzone zu schmuggeln, war adäquat ursächlich für die Beschlagnahme des gesamten Ladegutes. Das bezweifelt die Revision zu Unrecht. Selbst wenn das Berufungsgericht den ursächlichen Zusammenhang nicht schon ausdrücklich in Verbindung mit seinen Ausführungen zu § 34 Abs 1 b KVO festgestellt hätte, so ergäbe er sich hier ohne weiteres aus dem unstreitigen Sachverhalt und den gerichtsbekannten Verhältnissen im Interzonenverkehr. Es lag keineswegs außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, daß die Mitnahme in den Begleitpapieren nicht angegebener Waren durch S. [REDACTED] zur Einziehung

der gesamten Ladung führen würde. Der Unternehmer hat das ihm anvertraute Gut leichtfertig dieser Gefahr ausgesetzt und muß sich den dadurch verursachten Schaden als Folge seines schuldhaften vertragswidrigen Verhaltens zurechnen lassen.

4.) Die Beschlagnahmeklausel des § 34 Abs 1 KVO kommt hier jedenfalls insoweit nicht zum Zuge, als der Unternehmer nach § 12 Abs 9 KVO wegen der mißbräuchlichen Verwendung der Warenbegleitpapiere Schadensersatz leisten muß (Hein § 34 KVO Anm 3). Denn diese Ausschlußbestimmung beschränkt nur die in §§ 29 ff KVO geregelte frachtrechtliche Haftung des Güterfernverkehrsunternehmers. Im Falle des § 12 Abs 9 KVO haftet der Unternehmer hingegen, wie schon erwähnt, nach dem Speditionsrecht des HGB, das einen Haftungsausschluß bei Beschlagnahme des Gutes nicht kennt, sondern dem Unternehmer nur den Nachweis offen läßt, daß der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht habe abgewendet werden können. Lediglich dem Umfang nach ist die Ersatzpflicht des Unternehmers nach § 12 Abs 9 Satz 2 KVO auf den Betrag begrenzt, den er bei Verlust des Gutes nach den Sonderbestimmungen der §§ 30 ff KVO zu leisten hätte. Würde sich der Unternehmer auch dem Grunde nach auf die Haftungsbeschränkungen der KVO berufen können, so wäre die in § 12 Abs 9 KVO ausgesprochene Verweisung auf das Speditionsrecht sinnlos. § 12 Abs 9 KVO steht mithin als Haftungsgrundlage selbständig neben den Haftungstatbeständen der §§ 29 ff KVO. Während diese Bestimmungen den Unternehmer grundsätzlich sogar für Zufall haften lassen, handelt es sich bei jener Vorschrift um den echten Fall einer schuldhaften Vertragsverletzung.

5.) Der von der Beklagten zu gewährende Versicherungsschutz deckt nach Ziff I des Versicherungsver-

trages und § 2 der Versicherungsbedingungen alle Schäden, für die der Unternehmer nach den Bestimmungen der KVO Ersatz zu leisten hat, mithin auch die Folgen des Verlustes oder einer unrichtigen Verwendung der Warenbegleitpapiere, für die der Unternehmer nach § 12 Abs 9 KVO eintreten muß. Denn obwohl der Unternehmer hier "wie ein Spediteur" haftet, beruht seine Ersatzpflicht doch nicht unmittelbar auf den gesetzlichen Vorschriften über den Speditionsvertrag, sondern vielmehr auf einer ausdrücklichen Vorschrift der KVO.

6.) Aus § 3 Ziff 2 der Versicherungsbedingungen leitet die Beklagte selbst keine Einwendungen her. Diese Klausel steht auch in der Tat dem Versicherungsanspruch nicht entgegen. Nach ihr ist der Versicherungsschutz bei Interzonentransporten u.a. an die Bedingung geknüpft, daß "alle erforderlichen Genehmigungen für die Ausführung des Transportes vorliegen". Da die KVO-Versicherung, zu deren Abschluß der Unternehmer verpflichtet ist und für die bei Interzonentransporten eine Zulageprämie zu entrichten ist, den Schutz der geschädigten Verfügungsberechtigten bezweckt (Hein, KVO § 38 Anm 2), kann sich jene Bedingung nur auf das dem Unternehmer zur Beförderung übergebene Transportgut selbst beziehen. Für dieses lagen hier aber alle erforderlichen Genehmigungen vor.

7.) Die Beklagte schuldet der Klägerin hiernach als Versicherungsleistung denjenigen Höchstbetrag, den der Unternehmer bei Verlust des Ladegutes nach den Vorschriften der KVO zu ersetzen hat (§ 12 Abs 9 Satz 2 KVO). Die Höchstgrenzen des § 54 ADSp kommen mithin nicht in Betracht. Sie sind auch schon deswegen nicht anwendbar, weil die Partner des Beförderungsvertrages sich hier weder ausdrücklich noch stillschweigend den ADSp unterworfen haben. Denn sie wollten keinen Speditionsvertrag,

sondern einen Frachtvertrag nach Maßgabe der KVO abschließen. Dadurch, daß der Unternehmer im Falle des § 12 Abs 9 KVO dem Grunde nach wie ein Spediteur haftet, wird nicht etwa neben dem Frachtvertrag noch ein besonderes Spediti-
onsverhältnis begründet (Finger § 65 EVO Anm 30).

Nach der Berechnung des Landgerichts, die das Oberlandesgericht übernommen und die Revision nicht beanstandet hat, ist der Schadensersatzanspruch der Klägerin gemäß §§ 32, 35 KVO in Höhe von 25.062,50 DM begründet. Da auch bei Anwendung des § 12 Abs 9 KVO kein geringerer Betrag zu erstatten ist, bestehen der Höhe nach gegen die Verurteilung der Beklagten im Ergebnis ebenfalls keine Bedenken.

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kosten-
entscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Selowsky Dr.Haidinger Dr.Kuhn Artl Dr.Winkelmann